Gestaltungssatzung der Stadt Bad Vilbel

Aufgrund des § 87 Abs. 1 und 2 der HBO in der Fassung vom 20. Dezember 1993 (GVBL.I S. 170) sowie auf Grund der §§ 5 Abs. 1 + 2 und 51 Pkt. 6 der HGO in der Fassung v. 1. April 1981 (GVBL.I. 1992, S. 170), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. 12. 1998 (GVBL.I. S. 562) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Vilbel in der Sitzung vom 29. August 2000 die nachstehende Gestaltungssatzung beschlossen :

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für die Stadt Bad Vilbel und die Stadtteile Dortelweil, Massenheim, Gronau und Heilsberg.
Die jeweiligen konkreten räumlichen Geltungsbereiche der Satzung ergeben sich aus der Anlage 1.

§ 2 Anlagen zum Geltungsbereich sowie den Gestaltungsvorschriften.

- Anlage 1 : Dachgestaltung v. 20. Juni 2000

§ 3 Ausnahmen und Befreiungen

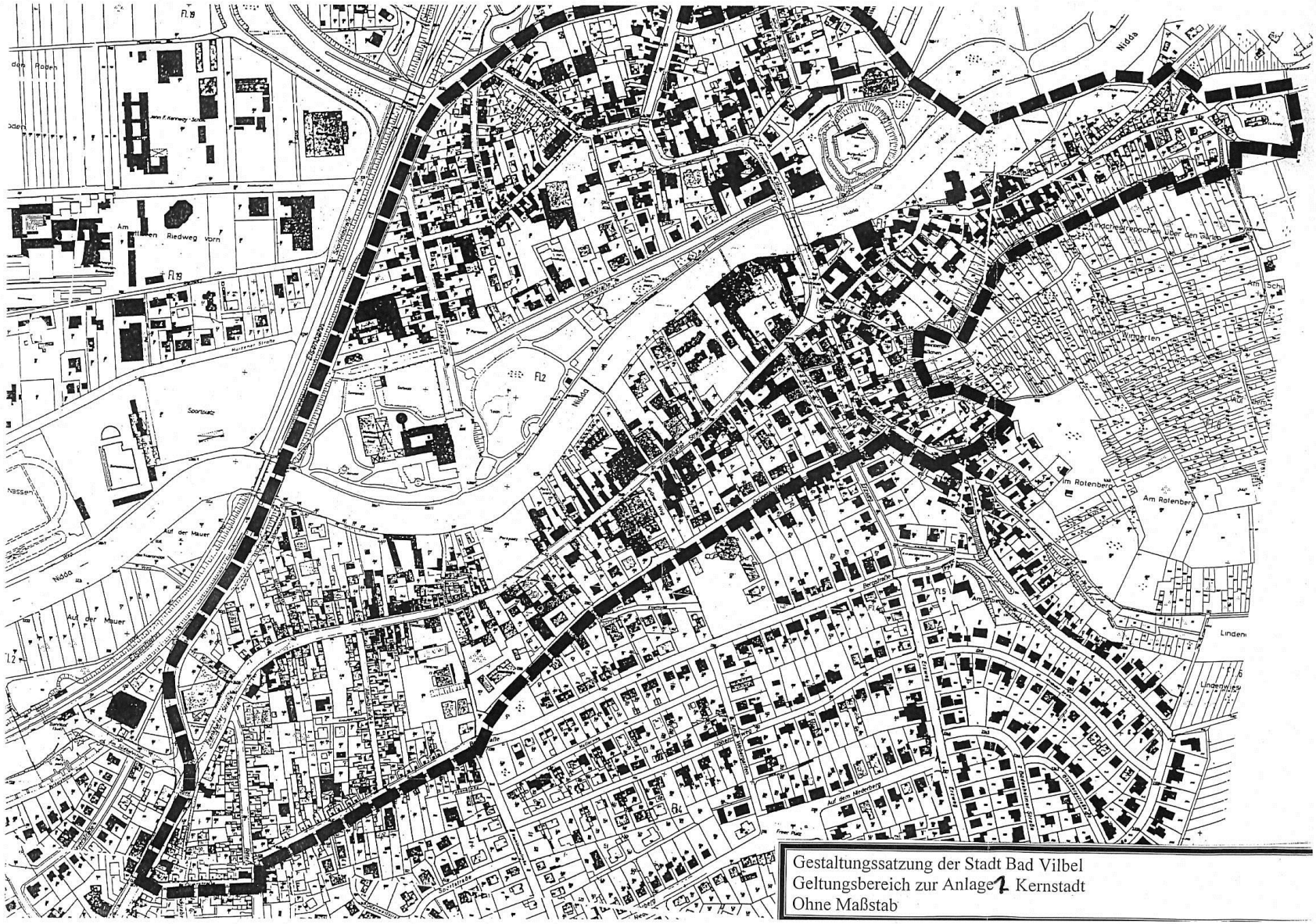
1. Von nicht zwingenden Vorschriften dieser Satzung (Regel- oder Sollvorschriften) können Ausnahmen zugelassen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere die Erhaltung und Verbesserung eines harmonischen Ortsbildes oder Gründe der Verkehrssicherheit, dem nicht entgegenstehen.
2. Von zwingenden Vorschriften kann auf schriftlichen und begründeten Antrag befreit werden, wenn :
 a. Gründe des Wohles der Allgemeinheit die Befreiung erfordern, oder
 b. Die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
3. Ausnahmen und Befreiungen können mit Auflagen, Bedingungen, Befristungen und unter Widerruf erteilt werden.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Nach § 82 Abs. 1 Nummer 19 der HBO handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 20.000 DM geahndet werden.
3. Unabhängig von einem Bußgeldverfahren sind die zuständigen Behörden bei Zuwiderhandlung berechtigt, die verbotswidrige Plakatierung im Wege der Ersatzvornahme sofort zu entfernen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, sie ersetzt die Gestaltungssatzung vom 11. 08. 1992.
Die einzelnen Anlagen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

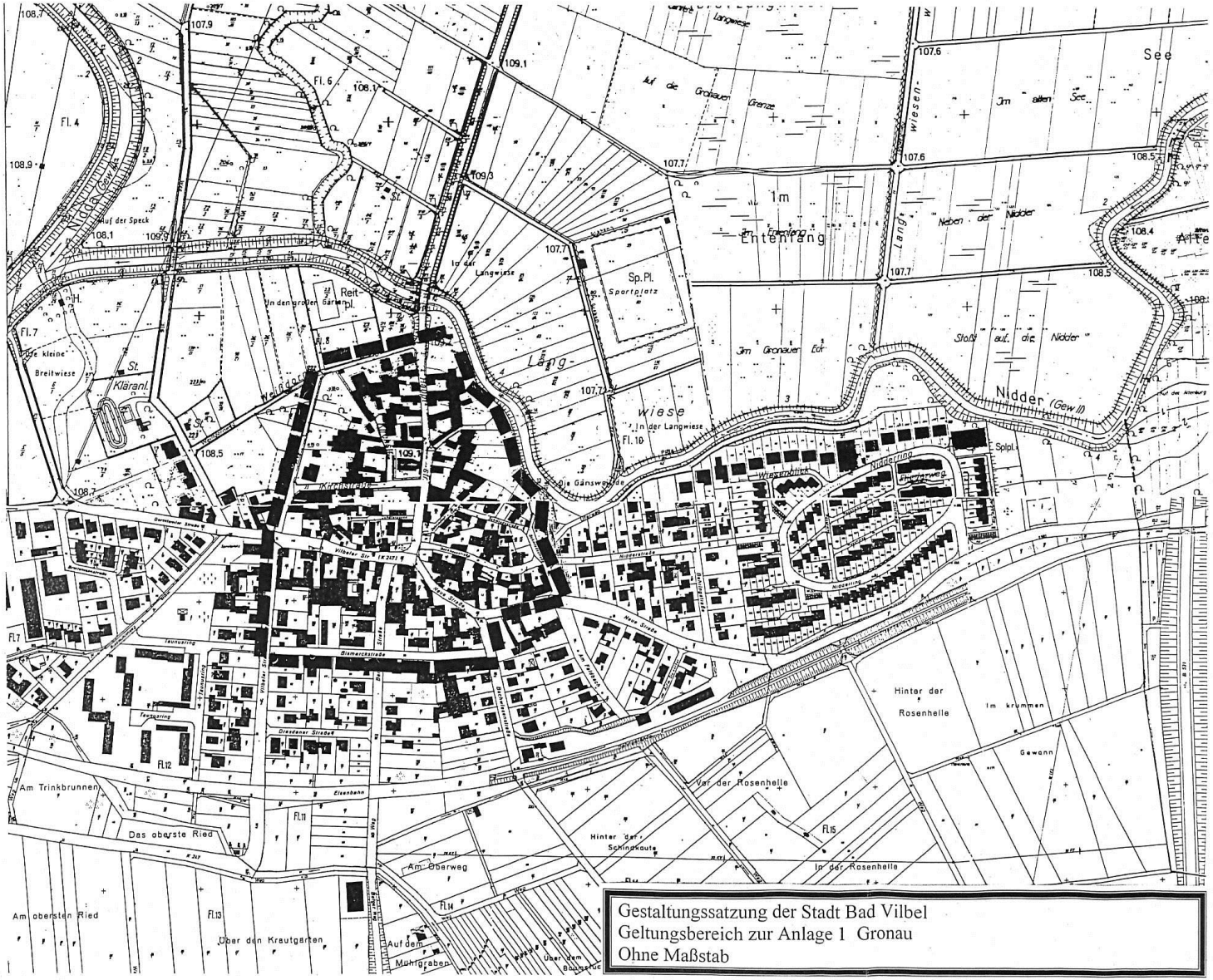


Gestaltungssatzung der Stadt Bad Vilbel
Geltungsbereich zur Anlage 2 Kernstadt
Ohne Maßstab



Gestaltungssatzung der Stadt Bad Vilbel
Geltungsbereich zur Anlage 1 Massenheim
Ohne Maßstab

Gestaltungssatzung der Stadt Bad Vilbel
Geltungsbereich zur Anlage 1 Dortelweil
Ohne Maßstab
Am Platterwald
Am Platterwald
Sportplatz
Sportplatz
Tennisplatz
In den Gräben
Hinterm Friedhof
Am Kelber Weg
An der Ruhebank
Auf Hinterkir
Linke der Bahnhofstraße
Dreieichstraße
Schulstraße
Lärchenstraße
Friedrich-Ebert-Straße
Wiesenstraße
Rosenstraße
Kirchgasse
Kirchstraße
Hauptstraße
Am Rain
Am Rain
Am Rain



Gestaltungssatzung der Stadt Bad Vilbel
Geltungsbereich zur Anlage 1 Gronau
Ohne Maßstab

Anlage 1
Dachgestaltung, vom 20. Juni 2000

1. Die räumlichen Geltungsbereiche für die Ziffern 2 - 6 ergeben sich aus den beiliegenden Karten. Der Geltungsbereich für die Ziffer 7 erstreckt sich auf das gesamte bebaute Gebiet der Stadt Bad Vilbel einschließlich der Stadtteile Gronau, Massenheim, Dortelweil und Heilsberg.

2 . Die Dachform ist dem Bestand der Umgebung entsprechend auszuführen.

3. Die Dachneigung aller Haupt- und Nebengebäude muss zwischen 35 und 50 Grad alter Teilung betragen. Flachdächer sind unzulässig.

4. Ausnahmen von der Dachneigung können für Mansardendächer und verwandte Dachformen gemacht werden.

5. Dächer sind mit roten Dachziegeln einzudecken. Dacheindeckungen in anderen Materialien und anderer Farbe (z. B. Schiefer) kann dort zugelassen werden, wo es durch Stil und Geschichte des Gebäudes begründet ist.
Solaranlagen sind zulässig, soweit sie sich einfügen.

6. Die Errichtung von Satelittenempfangsanlagen ist zulässig, wenn :

 - der Durchmesser nicht mehr als 0,8 m beträgt
 - die farbliche Gestaltung der Anlage sich anpasst.

7. Einzelne Antennen oder Antennenanlagen für Mobilfunk o.ä. sind ab einer Höhe von 5m über Erdgleiche unzulässig.
Ausnahmen von dieser Regelung außerhalb von „Reinen und Allgemeinen Wohngebieten“ sind zulässig